

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Schulungsraum mit Nebenräumen im Untergeschoss des Feuerwehrgerätehauses

Der Gemeinderat der Gemeinde Kohlberg hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Schulungsraum mit Nebenräumen im Untergeschoss des Feuerwehrgerätehauses vom 22. November 1993 überarbeitet und wie folgt beschlossen:

Das Feuerwehrgerätehaus steht gemäß § 4 Feuerwehrgesetz für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrmänner sowie für die Aufbewahrung und Instandsetzung der Feuerwehrgeräte und der Ausrüstungsgegenstände der Kohlberger Feuerwehr zur Verfügung. Die Freiwillige Feuerwehr Kohlberg hat Vorrang gegenüber anderen Nutzern. Der Schulungsraum steht auch der Gemeinde Kohlberg für ihre Zwecke zur Verfügung.

Im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung kann der Schulungsraum auch Vereinen, anderen Organisationen und Personen zur Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen usw. zur Verfügung gestellt werden, sofern diese höheren öffentlichen Belangen wie Kultur, Erwachsenenbildung, Gesundheitsfürsorge usw. für Kohlberger Bürgerinnen und Bürger dienen, oder im öffentlichen Interesse durchgeführt werden. Eine regelmäßige Nutzung durch Vereine usw. ist nicht möglich.

Mit dem Betreten des Feuerwehrgerätehauses und der Außenanlagen unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Verwaltung/Aufsicht

- 1.1 Das Bürgermeisteramt vergibt den Schulungsraum im Benehmen mit dem Feuerwehrkommandanten. Anträge über eine Nutzung durch Vereine und andere Organisationen und Personen werden unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zur Kenntnis gebracht.
- 1.2 Die Veranstalter haben die Verpflichtung, das Gebäude, alle Einrichtungsgegenstände und insbesondere das Museum pfleglich zu behandeln.

2. Nutzung

- 2.1 Der Feuerwehr Kohlberg wird das Feuerwehrgerätehaus für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder der Wehr leisten für Belange der Feuerwehr Hausmeister-, Aufsichts- und Reinigungsdienste.
- 2.2 Kohlberger Vereine und Organisationen können den Schulungsraum nach Genehmigung durch das Bürgermeisteramt nutzen. Hierfür wird für Nebenkosten eine Heiz-, Wasser-, Stromkostenpauschale in Höhe von 50 € und Reinigungspauschale in Höhe von 50 € erhoben. Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Parkplatz für mögliche Einsätze der Feuerwehr freigehalten wird.
- 2.3 Eine Vermietung des Schulungsraumes an Privatpersonen oder auswärtige Organisationen ist möglich, sofern diese den eingangs genannten Zwecken dient. Die Miete beträgt 80,-- € pro Tag zuzüglich Nebenkosten gemäß Ziffer 2.2
- 2.4 Für Tagungen und Veranstaltungen, für die ein öffentliches Interesse besteht (z. B. Dienstversammlungen u.ä.), wird keine Miete bzw. wird keine Nebenkostenpauschale erhoben.

2.5 Auf Antrag des Feuerwehrausschusses kann das Bürgermeisteramt auch eine weitergehende Nutzung gestatten.

3. Gebäudenutzung

3.1 An die Freiwillige Feuerwehr Kohlberg werden Schlüssel auf Dauer ausgegeben. Die Weitergabe bzw. der Einzug von Schlüsseln überwacht der Feuerwehrkommandant.

3.2 Bei einer Nutzung des Schulungsraumes durch Vereine und sonstige Organisationen und Personen erfolgt die Übergabe durch einen Vertreter der Gemeinde oder der Feuerwehr an einen schriftlich zu benennenden Verantwortlichen des Veranstalters.

Dabei werden alle notwendigen Räume, Mobiliar und Einrichtungsgegenstände auf ordnungsgemäßen und vollständigen Zustand geprüft.

3.3 Nach der Nutzung durch Vereine und sonstige Organisationen ist der Schulungsraum und alle Nebenräume besenrein zu verlassen.

3.4 Der Schulungsraum und alle Räume, Mobiliar und sonstige Einrichtungen sind spätestens am Tage nach der Nutzung durch einen Verantwortlichen des Veranstalters an einen Vertreter der Gemeinde oder der Freiwilligen Feuerwehr zurückzugeben.

Hierbei sind alle Beschädigungen oder Mängel detailliert festzuhalten.

Über Schäden und Mängel ist das Bürgermeisteramt unverzüglich zu informieren

4. Haftung

4.1 Die Gemeinde Kohlberg überlässt dem Benutzer das Gebäude in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, das Mobiliar und die sonstige Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass Schadhafes nicht benutzt wird.

4.2 Der Benutzer stellt die Gemeinde Kohlberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Kohlberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Kohlberg und deren Bedienstete oder Beauftragten.

4.3 Bei Vertragsabschluss ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden.

4.4 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Kohlberg als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4.5 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Kohlberg an den im Rahmen dieses Vertrages überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

4.6 Gegenstände, die dem Benutzer/ Veranstalter gehören, sind gegen Feuer und Einbruch/Diebstahl nicht über die Gemeinde Kohlberg versichert.

5. Ausschluss

Benutzer, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Kohlberg, 16.05.2018

Rainer S. Taigel
Bürgermeister